

## Mainthal oder Val Maggia.

### Inhaltsübersicht.

- |  |   |
|--|---|
| 1. Beamte.<br>Landvögte, Ganzler, Dolmetscher. Art. 194—199. | 5. Brücke von Vignasco. 224. 225.             |
| 2. Justizsachen. 200—211.                                    | 6. Geistliche Jurisdiction. 226.              |
| 3. Marchfreitigkeiten. (Alp Cravairoia.) 212—222.            | 7. Bruderschaft des heiligen Sacraments. 227. |
| 4. Kornkauf. 223.  | 8. Locales. (Kirche zu Gurin.) 228.           |

### 1. Beamte.

#### a. Verzeichniß der Landvögte.

<b>1618.</b>	Zürich.	Heinrich Leu.
<b>1620.</b>	Uri.	Peter Gysler.
<b>1622.</b>	Zug.	Jakob Blattmann.
<b>1624.</b>	Freiburg.	Jakob von Ligriz.
<b>1626.</b>	Bern.	Hans Jakob Manuel.
<b>1628.</b>	Schwyz.	Melchior Betschart. Melchior Büri.
<b>1630.</b>	Glarus.	Balthasar Tschudi.
<b>1632.</b>	Solothurn.	Jakob Graf.
<b>1634.</b>	Lucern.	Ulrich Dulliker.
<b>1636.</b>	Unterwalden.	Melchior Rorer. Hans Jmsfeld.
<b>1638.</b>	Basel.	Hans Martin Eckenstein.
<b>1640.</b>	Schaffhausen.	Hans Jakob Dschwald.
<b>1642.</b>	Zürich.	Hans Rudolf Keller.
<b>1644.</b>	Uri.	Carl Jauch.
<b>1646.</b>	Zug.	Melchior Müller.
<b>1648.</b>	Freiburg.	Niklaus von Montenach.

#### b. Landschreiber.

**1618—1648.** (Unbekannt.)

**Art. 194.** (1618.) Samuel Dschwald von Schaffhausen, Alt-Landvogt im Mainthal, berichtet, es sei ihm von den Gesandten auf letzter ennetbirgischer Jahrrechnung der Beschluß mitgetheilt worden, daß

die ihn unbilliger Weise im Mainthal vorenthaltenen Rundschaften, Proceß- und andere Schriften ihm zu gestellt werden sollen. Dessenungeachtet habe er bisher nicht dazu gelangen können. Da für ihn „Ehr, Leib und Gut“ davon abhängt, so bittet er die Gesandten der vier evangelischen Städte, daß man dieselben in seine oder andere unparteiische Hände gelangen lasse. Da die Gesandten über die Sache nicht informiert sind, so wird das Ansuchen in den Abschied genommen, und jedes Ort soll Zürich seine Ansicht mittheilen.

Absh. 37. c. **195.** (1619.) Mit Bedauern wird vernommen, daß der Landvogt die Margarita durch seinen Diener habe ansprechen lassen, daß sie ihn fleischlicher Weise zu Willen werden wolle, weil sie in obrigkeitlicher Gewalt und Gefangenschaft gelegen sei. Absh. 73. b. **196.** (1627.) Der Landvogt in

Mainthal hatte bei Antritt seines Amtes den gewöhnlichen Eid nicht vollständig leisten wollen. Von den katholischen Gesandten zu Rede gestellt, antwortete er, daß er, als einer andern Religion angehörnd, gewisse Worte nicht habe schwören wollen. Die Sache wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten ihre Gesandten künftiges Jahr instruieren, wie die Landvögte schwören sollen. Absh. 433. c. **197.**

(1627.) Freiburg und Solothurn werden ersucht, dem Canzler Bazig (Bazy?) wider den Landvogt gleich den übrigen Orten Stimmen zu ertheilen. Das Schreiben, welches jener an den Landvogt begehrt, wird bewilligt. Absh. 436. f. **198.** (1628.) Seit etlichen Jahren war den Landvögten im Mainthal der dritte

Theil des Malefizs, der früher zu Händen der Obrigkeiten eingezogen worden war, verehrt worden. Damit aber aus dieser Verehrung kein Posses zum Nachtheil der Obrigkeiten werde, wird man die Gesandten auf die nächste Jahrrechnung instruieren, wie man in Zukunft sich in dieser Sache zu verhalten habe. Absh. 468. e. **199.** (1648.) Wegen des Dolmetschers, dessen der Landvogt nicht benöthigt zu sein glaubt,

wissen sich die Gesandten dermalen nicht zu entschließen. Andere Landvögte, die der Sprache kundig waren, haben ihn jeweilen zugelassen. Absh. 1157. d.

## 2. Justizsachen.

**Art. 200.** (1618.) Zu Gunsten derjenigen, die an den Landvogt rechtmäßige Ansprüche haben, aber noch nicht bezahlt worden sind, wird bis zur Ankunft der Jahrrechnungsgesandten ein Arrest auf dessen Hab und Gut bewilligt. Absh. 8. l. **201.** (1618.) Seckelmeister, Rätthe, Consuln, Syndici und Landesfürsprecher der Landschaft Mainthal beklagen sich, daß Landvogt Dschwald sie um 100 bis 300 Kronen

gestraft, den Seckelmeister gefänglich eingezogen habe, ohne daß sie wissen, warum, und gegen der Herren und Oberrn Befehl und Ordnung. Sie bitten um Aufhebung dieser Strafen. Der Landvogt gibt als Grund dieser Bestrafung an, daß die Betreffenden ihn in mehreren Orten verklagt hätten und nicht bei der Wahrheit geblieben seien, Andere wider ihre Ehre und ihren Eid gehandelt hätten. Die Verantwortung wird nicht für hinreichend gehalten; die Kläger werden von der Strafe freigesprochen. Ueberdies wird noch eine

Anzahl Liberationen ausgesprochen und ein Verzeichniß von Strafen beigefügt, welche Dschwald 1618 ausgesprochen hat, siebzig an der Zahl im Betrag von 68,765 Kronen. Absh. 22. i. **202.** (1619.) Seckelmeister, Rätthe, Consuln, Syndici und Landesfürsprecher der Landschaft beschwerten sich über Strafen, welche

der Landvogt über Mehrere verhängt hat, und verlangen Aufhebung derselben. Nachdem der Landvogt die Motive der Bestrafung nachzuweisen versucht hat, sprechen die Gesandten die Aufhebung derselben aus. Absh. 73. a. **203.** (1619.) Der Landvogt ersucht die Gesandten, daß sie, weil durch das Volk und die Klagen aus Mainthal große Unkosten verursacht worden seien, dieselben nach Hause mahnen und ihm

Heinrich Leu von Zürich und den Fiscal von Suggarus begeben möchten mit dem Auftrag, über seine

Sachen zu sitzen und ihn mit den Klagenden zu vergleichen. Da die Anwälte aus Mainthal dagegen monstrieren, wird der Landvogt angehalten, ihnen zu antworten, sonst würden die Gesandten die Klagenden anhören und sie möglicherweise frei sprechen. Ibid. c. **204.** (1619.) Es wird eine große Zahl von Bestrafungen aufgeführt, welche der Landvogt ohne Fug und Recht verhängt haben soll. Der Landvogt zum vierten Mal citiert, um den Klagenden zu antworten, erscheint nicht. Die Gesandten sprechen diejenigen frei, gegen welche nichts erwiesen werden kann, oder gegen welche nicht nach Ordnung der Proceß formirt war; wo aber nach Form Rechts processirt worden ist, lassen sie es bei der verhängten Buße verbleiben. Sollte der Landvogt die Freigesprochenen ferner molestieren, so hat er ihnen für die Kosten Bürgen und Tröstung zu geben. Ibid. d. **205.** (1621.) Johann Marca von Peccia, des hintern Gerichts im Mainthal, war eines am Statthalter Adam Baccio begangenen Todtschlages verdächtig geworden und hatte sich geflüchtet, war zu Zürich festgenommen und endlich den Gesandten zu Luggarus überliefert worden. Nach ausgenommenem Verhör und Anhörung der Rundschaften wird beschloffen, daß er seine Unschuld durch die Tortur zeigen solle. Dreimal gefolttert, zuerst dreimal ohne Gewicht, dann dreimal mit dem kleinen Gewicht, zuletzt dreimal mit dem großen Stein aufgezo-gen, gab er immer dieselben Antworten, wie beim gültlichen Verhör. Die Gesandten erkennen, „daß der Justitia hiemit genug geschehen sei und haben an seiner Tortur und seinen erlittenen Schmerzen und mit anhangender Schmach ein Vernügen“ und liberieren ihn. Absch. 186. a. **206.** (1621.) Die Gesandten heben die Confiscation der Güter des Johann Marca auf. Dem Landvogt werden für seine Unkosten und seine Arbeit 2000 Kronen von Johann Marca gut gemacht; dem Marca wird vorbehalten, „dieselben wieder zu erholen“, wenn er vermeine, Recht zu haben. Der Gesandte von Basel verlangt, daß der Landvogt seine gehaltenen Kosten ordentlich aufschreibe und seine Mühe und Arbeit vom dormaligen Landvogt und dem Landschreiber taxieren lasse. Da aber etwas Anderes das Mehr erhalten hat, so nimmt er in den Abschied, ob der Landvogt die 2000 Kronen nicht verrechnen solle. Ibid. b. **207.** (1622.) Die Landvögte zu Lauis und zu Luggarus haben kraft des von Baden aus ihnen geschickten Befehls erkannt, daß dem Johann Marca die durch den Landvogt im Mainthal confiscierten und verkauften Güter wieder zugestellt werden. Der Letztere begehrt nun Einstellung der Erkenntniß bis auf künftige ennetbirgische Jahrrechnung. — Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 229. d. **208.** (1622.) Johann Marca, welcher seine Unschuld mit der Tortur hatte erhalten müssen, wird ohne Entgelt in den Besitz seiner Habe eingesetzt. Weil aber die Commune Peccia dem Landvogt Gysler nach obrigkeitlichem Befehl das Geld um die confiscierten Güter herausgegeben hat, wird erkannt, daß sie solches von Statthalter Peter Polonino einziehen solle, da dieser den Marca in der Citation und Rechtsame versäumt und verkürzt habe. Sollten sich aber bei demselben nicht genug Güter und Geld finden, so werden ihnen der Canzler Bahio und des Statthalters Bazh Erben „als die Kläger für geschlagen und erkannt.“ Absch. 241. d. **209.** (1627.) Der Landvogt im Mainthal bringt folgende Beschwerden vor: 1) Felmin Jacmats von Caveragno, welcher wegen eines Schusses gegen einen Dorfgewissen verhaftet werden sollte, habe sich auf dem Kirchhof von Bignasco mit Speise, Trank und anderm Nötigen vom dortigen Priester zehn Tage lang versehen lassen und sei der Strafe entronnen. 2) Als der Landvogt auf St. Sebastian nach Sornico in Lavizzara gekommen sei, um daselbst Gericht zu halten, und denen von Prato, weil sie gerade Kirchweih feierten, sagen ließ, sie könnten am folgenden Tage bei ihm Audienz erhalten, sei der Priester von Sornico gekommen, habe den Statthalter von der Gerichtsbank wegfordern lassen und ihn mit der Pön der Fulmination bedroht und zugleich auch den andern Gerichtsbeamten „die

Gerichtsbank zu vollführen“ verboten, so daß diese den Landvogt gebeten hätten, dieser Angelegenheit sie zu entheben, weil sie sonst um Leib und Gut kommen möchten. 3) Als Wilhelm, Sabda genannt, wegen Drohungen vom Weibel mit Gewalt in das Gefängniß geführt werden sollte, hätten ihn Priester, welchen er auf der Strafe nahe am Kirchturme noch beichtete, auf die Kirchofstreppe gestoßen und dann behauptet, indem die Priester dem Weibel mit der poena fulminis excommunicationis drohten, er sei nicht mehr auf dem Boden der weltlichen Gewalt. — Die Sache wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Absch. 433. a. **210.** (1628.) Johann Jakob Manuel von Bern, abgehender Landvogt im Mainthal, wird von mehreren Appellanten um Restitution des genommenen Geldes, der Früchte und Waaren angesprochen. Die Gesandten erkennen in den fünf aufgeführten Appellationen eine ungewohnte Proceedur gegen die Unterthanen. Absch. 468. k. **211.** (1648.) Der Landvogt berichtet, im letzten August sei eine Mannsperson von Maggia unter großem Verdacht, daß sie ermordet worden sei, todt gefunden, aber auf Befehl des Consuls, ohne daß Bericht an den Landvogt gemacht worden sei, und ohne Besichtigung durch denselben begraben worden. — Man hält für billig, daß in solchen Fällen der Landvogt die gebührende Visitation vornehme. Weil der Brudersohn des Ermordeten sich aus dem Land entfernt hat, so solle der Landvogt ihn citieren und nach Verfluß des Termins dessen Hab und Gut confiscieren. Absch. 1157. n.

### 3. Markstreitigkeiten. (Alp Cravairola.)

**Art. 212.** (1638.) Dulliker berichtet, daß während seiner Amtsführung im Mainthal eine Alp von tausend Stück Großvieh und zweitausend Stück Schmalvieh, an Eschenthal anstoßend und im eidgenössischen Bann gelegen, von den Eschenthalern gekauft und genutzt worden sei, daß dieselben aber jetzt das Dominium und die Oberherrlichkeit darüber ansprechen, wodurch den Obrigkeiten große Nachtheile entstanden. Die Sache wird den Obrigkeiten zur Instruction auf künftige Jahrrechnung hinterbracht; unterdessen sollen der Landvogt und der Landschreiber über die Sache Erkundigung einziehen. Absch. 863. c. **213.** (1643.) Der Landvogt schickt einen Bericht ein über den Streit zwischen denen aus Mainthal und denen aus Eschenthal um die Alp Cravairola, wobei es sich zugleich auch um die Landmarchen handelt. Dieser Streit wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte auf die nächste Zusammenkunft in Lucern verwiesen. Absch. 1024. i. **214.** (1643.) Lucern hätte es gerne gesehen, wenn über den Ausspruch, welcher den Deputierten in dem Streite zwischen denen aus dem Mainthal und den Eschenthalern wegen der Alp Cravairola gegeben worden ist, dormalen ein Rathschlag ergangen wäre. Weil nun aber schon zu Brunnem beschloffen worden ist, dem Landammann von Koll, als Gesandten nach Mailand, den Auftrag zu geben, mit den Ministern darüber zu conferieren, wird Schwyz ersucht, ihm diesen Auftrag nachzuschicken. Absch. 1026. n. **215.** (1644.) Der vom Landvogt im Mainthal, vom Landvogt zu Luggarus und von Balthasar Bessler in dem Streite wegen der Alp Cravairola gefällte Spruch ist von Zürich bereits ratificiert worden. Die Gesandten der katholischen Orte stellen an ihre Herren und Obern das Begehren, ihre Gesandten auf nächste Zusammenkunft ebenfalls darüber zu instruieren. Absch. 1034. e. [Der Spruch, welchen die oben genannten eidgenössischen Deputierten gaben, konnte nicht gefunden werden. Von dem Inhalt desselben Spruches sagt ein Schreiben des Präsidenten und des Raths der Provinz Mailand vom 11. September 1647, durch denselben „sind die Unfrigen und der Podesta im Eschenthal in contumaciam verurtheilt worden“. Staatsarchiv Zürich. Tr. 251. B. 3. Art. 7.] **216.** (1644.) Die Land-

vögte von Luggarus und von Mainthal nebst Balthasar Bessler halten um Bestätigung ihres die Alp Cravairola betreffenden Spruches an. Weil aber der Großkanzler von Mailand berichtet, daß die Delegierten im Namen derer aus dem Eschenthal ernannt seien, um mit den eidgenössischen Deputierten die Sache auszutragen, so wird für das Rathsamste erachtet, daß die Gesandten auf der Jahrsrechnung zu Luis einen Ausschuß ernennen, um mit jenen Delegierten die Sache auszutragen. Absch. 1036. m. **217.** (1646.) Diejenigen, welche 1644 auf dem Augenschein der streitigen Alp Cravairola gewesen sind, verlangen Entschädigung für ihre ausgelegten Kosten und ihre gehabte Mühe. Die Eschenthaler äußern sich dahin, man möchte nicht sie dafür in Anspruch nehmen, da es sich dabei nicht um das utile dominium, sondern um die Oberherrlichkeit handle. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Begehren in den Abschied. Absch. 1096. c. **218.** (1647.) Um den schon lange zwischen Spanien und den regierenden Orten dauernden Streit wegen der Oberherrlichkeit der Alp Cravairola beizulegen, werden die neuen und die alten Landvögte von Luggarus und von Mainthal an den streitigen Ort abgesandt, und es erscheinen daselbst auch zwei königliche Deputierte. Die Letztern sind bloß bevollmächtigt, die in dem Marchinstrumente von 1554 bezeichneten Steine nachzusehen und, wo einer oder der andere verblichen wäre, mit den eidgenössischen Delegierten dieselben durch neue zu ersetzen und darüber ein Instrument zu errichten, wenn aber die von Campo die Nutzung der Alp verlangen sollten, ihr Begehren bloß in den Abschied zu nehmen. Unter solchen Umständen treten die beiderseitigen Delegierten zusammen, um die Schriften und Rechtsame beider Theile zu erdauern. Nachdem dieß auf einläßliche Weise geschehen ist, wird beschossen, an den Gubernator zu Mailand zu schreiben, er möchte künftiges Jahr bevollmächtigte Anwälte an den streitigen Ort schicken, wo auch von eidgenössischer Seite Deputierte mit hinreichender Vollmacht erscheinen würden. — Es wird ein Verzeichniß der Kosten, welche in dieser Sache bereits aufgelaufen sind, dem Abschiede beigelegt und die Art und Weise, wie dieselben gedeckt werden sollen, bestimmt; namentlich sollen die Gesandten künftig instruiert werden, ob nicht die Gemeinde Campo auch einen Theil zu zahlen übernehmen soll. Absch. 1131. e. **219.** (1647.) In Betreff des Streites zwischen der Gemeinde Campo und den anstoßenden Eschenthalern wegen der im Mainthal gelegenen Alp Cravairola ist 1643 von den ennetbirgischen Gesandten nach eingenommenem Augenschein ein Urtheil gefällt worden. Dasselbe wird bestätigt und in Abschrift dem spanischen Gesandten mitgetheilt, damit dem Senat zu Mailand, dem Podesta im Eschenthal u. s. w. der nothwendige Bericht insinuiert werde. Absch. 1133. r. **220.** (1648.) Da Graf Casati von dem Magistrate zu Mailand ein Schreiben erhalten hat, in welchem derselbe sich über den 1643 wegen der Alp Cravairola ergangenen Spruch beschwert, will man sich, um den Streit einmal völlig zu beendigen, nicht weigern, Bevollmächtigte an Ort und Stelle zu schicken, um zu versuchen, ohne bedeutende Abänderung jenes Spruches zu Befriedigung beider Theile ein Uebereinkommen zu treffen. Der Magistrat zu Mailand antwortet, daß er ebenfalls Bevollmächtigte an den streitigen Ort absenden, aber den Streit von Neuem erdauern lassen wolle, ohne den ergangenen Spruch zu berücksichtigen, dessen Ungerechtigkeit den Gesandten zu Baden vorzustellen Casati den Auftrag habe. Die Gesandten, so weit nicht instruiert, nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 1150. a. **221.** (1648.) Da der Streit wegen der Alp Cravairola große Kosten verursacht hat und manche Personen ihr baares Geld ausgelegt haben, wird gut erachtet, daß die ganze Gemeinde Campo, welche bei dem Streite am meisten interessiert ist, dem Landvogt auf künftigen Martini 200 Kronen entrichten soll, welche derselbe unter die Ansprecher nach Proportion zu vertheilen hat. *Ibid.* b. **222.** (1648.) Der spanische Gesandte, Graf Franz Casati, hat wegen der Alp Cravairola eine Antwort

eingesandt. — Dieselbe wird den ennetbirgischen Gesandten geschickt und ihnen darauf zu antworten überlassen. Absch. 1151. h.

#### 4. Kornkauf.

**Art. 223.** (1625.) Die im Mainthal beklagen sich, daß ihnen der Kauf des Getreides von Mailand her entzogen sei. Man schreibt deshalb dem Herzog von Feria und dem Magistrat von Mailand, denen jenseits des Gebirgs das Getreide laut des Bündnisses verabsolgen zu lassen. Weil man zugleich vernommen hat, daß die Sperre daher komme, daß etliche Trug brauchen, indem sie das Getreide in die Bünde, das Bellin und nach Deutschland verschicken, so trägt man den Landvögten auf, solchem Wucher zu steuern. Absch. 371. c.

#### 5. Brücke von Vignasco.

**Art. 224.** (1631.) Der Landvogt im Mainthal berichtet, daß der Commune Vignasco im verwichenen Sommer eine kostbare Brücke sammt einem Stück der Straße durch einen großen Wasserguß entführt worden sei, was der armen Commune und der ganzen Landschaft, sowie auch den durchreisenden Fremden zu großem Nachtheil und Schaden gereiche; die Obrigkeitlichen möchten die arme Commune mit einer Beisteuer unterstützen, damit sie die Brücke und die Straße wieder herstellen könne. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf künftige ennetbirgische Jahrrechnung darüber instruiert werden können. Absch. 574. g. **225.** (1632.) Die Gemeinde Vignasco bittet um eine Unterstützung für den Wiederaufbau der in Folge eines Wassergusses zusammengestürzten Brücke. Ihr Ansuchen wird in Hoffnung auf Willfährung in den Abschied genommen. Absch. 594. c.

#### 6. Geistliche Jurisdiction.

**Art. 226.** (1628.) Da auf das 1627 an den Bischof von Como abgesandte Schreiben wegen der durch etliche Priester des hintern Gerichts im Mainthal begangenen Eingriffe in die weltliche Jurisdiction noch keine Antwort erfolgt ist, so wird beschlossen, nochmals an denselben zu schreiben und ihn zu ersuchen, entweder gegen die betreffenden Priester eine Demonstration zu thun oder die Sache auf eine Conferenz zu bringen, auf welcher noch andere Punkte verhandelt werden könnten. Absch. 468. b.

#### 7. Bruderschaft des heiligen Sacraments.

**Art. 227.** (1635.) Lucern berichtet, daß unlängst Etliche aus dem Mainthal eine Bruderschaft unter dem Titel des heiligen Sacraments errichtet und sich in allen Artikeln wider die alten Mandate und ihre eigene Eidespflicht verbunden hätten. Da diese Verbindung den obrigkeitlichen Geboten zuwiderläuft, so sollen bei der bevorstehenden Jahrrechnung die Urheber zur Strafe gezogen werden. Absch. 741. k.

#### 8. Locales. (Kirche zu Gurin.)

**Art. 228.** (1647.) Abgeordnete von Gurin bitten um einen Beitrag an den Neubau ihrer Kirche und den Umguß ihrer gebrochenen Glocken. Absch. 1131. h.